

BADEORDNUNG

für die Kleinschwimmhalle der Hansestadt Breckerfeld

§ 1

Einrichtung des Bades

1. Das Lehrschwimmbecken im Schul- und Sportzentrum der Hansestadt Breckerfeld steht auch der Öffentlichkeit und den örtlichen Vereinen zur Verfügung.
2. Die Verwaltung des Bades obliegt der Hansestadt Breckerfeld.

§ 2

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.
2. Die Badeordnung gilt für alle Badegäste. Mit dem Lösen der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Badeordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Übungsleiter, bei Schwimmstunden von Schulen sind die aufsichtsführenden Personen für die Beachtung dieser Badeordnung verantwortlich.

§ 3

Badegäste

1. Das Bad kann während der durch Aushang und /oder andere Medien bekanntgegebenen Öffnungszeiten im Rahmen dieser Badeordnung grundsätzlich von jedermann betreten werden.
2. Ausgeschlossen vom Besuch des Bades sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen oder anderen anstoßerregenden Krankheiten sowie alkoholisierte Personen. Personen mit einer Anfalls- oder Geisteskrankheit haben nur in Begleitung einer besonderen Beaufsichtigung Zutritt.
3. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
4. Größere Gruppen, Schulklassen und geschlossene Abteilungen haben den Anordnungen der von der Hansestadt Breckerfeld Beauftragten (Schwimmmeister, Hausmeister) Folge zu leisten.

§ 4

Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden von der Hansestadt Breckerfeld festgesetzt und an den Eingängen des Bades sowie in der Regel auch öffentlich bekanntgegeben.
2. Bei Überfüllung kann der Zugang vorübergehend gesperrt werden.

§ 5 **Badezeiten**

1. Die Badezeit (einschl. Aus- und Ankleiden) beträgt 1,5 Stunden.
2. Eintrittskarten werden jeweils nur bis 45 Minuten vor Betriebsschluss oder Wechsel der Gruppen ausgegeben.
3. Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast das Bad zu verlassen. Überschreitet er diese Zeit, so hat er eine Nachzahlung entsprechend dem jeweils geltenden Tarif zu entrichten.

§ 6 **Eintrittskarten**

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des Tarifpreises eine Eintrittskarte. Einzelkarten gelten nur am Tage der Ausgabe und berechtigen nur zur einmaligen Nutzung des Bades. Die Gültigkeitsdauer für Mehrfachkarten beträgt 6 Monate. Es gelten die jeweils gültigen Tarife.
2. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet, gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Bei Betriebsstörungen, die ein vorzeitiges Verlassen des Bades zur Folge haben, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

§ 7 **Zutritt**

1. Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet. Der Weg von den Kabinen zum Duschaum, der Duschaum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen und Straßenkleidung betreten werden.
2. Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Riegen, die Durchführung von Sonderveranstaltungen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
3. Die Zulassung von Vereinen oder sonstiger geschlossener Abteilungen usw. wird von der Stadtverwaltung im Einzelnen genehmigt.
4. Über die Inanspruchnahme der Schwimmhalle durch Schulen entscheidet das Schulverwaltungsamt nach vorheriger Absprache mit dem Schulleiter.

§ 8 **Körperreinigung**

1. Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum (Dusche) den Körper gründlich zu waschen. Die Benutzung der Brausen ist bis zu 5 Minuten gestattet.
2. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Duschgel, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Die Benutzung von Einreibungsmitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 9

Badbenutzung

1. Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallbehälter vorhanden und zu benutzen. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt von 10,00 € erhoben, das sofort zu entrichten ist.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, hat er dieses sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§ 10

Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein der Aufsichtsführende.
2. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 11

Verhalten im Bad

1. Der Badegast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Der Badegast darf sich nur in den dafür bestimmten Räumen An- und Auskleiden. Die Ablage von Kleidungsstücken in der Schwimmhalle ist nicht gestattet.

Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) andere unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben.
- b) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an der Einsteigeleiter / Treppe und den Haltestangen zu turnen.
- c) andere Badegäste durch sportliche Spiele oder Übungen zu belästigen,
- d) das Schwimmbecken außerhalb der Treppe/ Leiter zu verlassen,
- e) zu lärmern, singen, pfeifen und der Betrieb von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten,
- f) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
- g) das Mitbringen von Tieren,
- h) während des Öffentlichkeitsschwimmen im gesamten Bad zu fotografieren oder zu filmen,
- j) der Verzehr von Speisen und Getränken (geduldet wird Mineralwasser).

Die Benutzung von Schwimmflosse, Taucherbrillen u.a. ist während des öffentlichen Badebetriebes nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Aufsichtspersonals zulässig.

§ 12 **Betriebshaftung**

1. Das Betreten sowie das Benutzen der Badeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Badegäste und Benutzer. Die Hansestadt Breckerfeld haftet nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen oder des Verhaltens des Badepersonals vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden nachgewiesen wird.
2. Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige schließen etwaige Schadensersatzansprüche aus.
3. Für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Geld und Wertgegenstände wird grundsätzlich nicht gehaftet.
4. Die Haftung bei Inanspruchnahme des Bades durch Vereine und sonstige geschlossene Abteilungen außerhalb des öffentlichen Badebetriebes richtet sich nach den jeweiligen Benutzungsverträgen.

§ 13 **Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse oder bei der Aufsicht abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 14 **Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Weiterführende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Stadtverwaltung geäußert werden.

§ 15 **Aufsicht**

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
3. Der Aufsichtsführende ist befugt, Personen, die:
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,

aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Im Übrigen kann den Personen, die sich ordnungswidrig verhalten, durch die Stadtverwaltung der Zutritt zu dem Bad zeitweise oder auf Dauer untersagt werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 16
Inkrafttreten

1. Die Badeordnung für die Kleinschwimmhalle der Hansestadt Breckerfeld tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung für die Kleinschwimmhalle der Hansestadt Breckerfeld vom 15.10.1990 außer Kraft

Breckerfeld, 01.08.2016

Dahlhaus
Bürgermeister